

BGer 2F_9/2011 vom 21. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_9_2011

FR: TF 2F_9/2011 du 21 juin 2011

IT: TF 2F_9/2011 del 21 giugno 2011

Erwägungen

E. 1

X. _____ gelangte am 9. Juni 2011 mit einem als "Revision" bezeichneten Schreiben an das Bundesgericht. Unter Bezugnahme auf Art. 121 und 122 BGG sowie Art. 6 Ziff. 1, Art. 13, 41 und 46 Ziff. 1 EMRK stellt er den Antrag, die bundesgerichtlichen Urteile 2P.231/2006 vom 10. Januar 2007 und P 654/1987 vom 22. Oktober 1987 seien aufzuheben. Die an die strafrechtliche Abteilung adressierte Eingabe ist von der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung entgegengenommen worden.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Gericht kommt darauf bloss zurück, wenn einer der in den Art. 121 bis 123 BGG abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt bzw. form- (Art. 42 Abs. 2 BGG) und fristgerecht (Art. 124 BGG) geltend gemacht wird. Den Ausführungen des Gesuchstellers zur EMRK, zu den sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Schweiz sowie zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Kraska gegen Schweiz vom 19. April 1993 (Serie A, Bd. 254 B) lässt sich selbst nicht ansatzweise entnehmen, inwiefern ein Revisionsgrund vorliegen könnte. Was namentlich das erwähnte Urteil des EGMR betrifft, ist dem Gesuchsteller schon mehrfach erläutert worden, warum sich daraus kein Revisionsgrund ergibt (s. etwa Urteil 2F_8/2008 vom 4. November 2008 E. 2.3).

Auf das einer tauglichen Begründung entbehrende Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Die damit verbundenen Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 BGG).

E. 3

Der Gesuchsteller ist erneut darauf hinzuweisen, dass vorbehalten bleibt, Eingaben ähnlicher Art in derselben Angelegenheit unbeantwortet abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.